

des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise in einigen Teilen Somalias, das gleichzeitig mit langfristig ausgelegten Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in stabileren Landesteilen erfolgt;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beizumisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, die Zivilverwaltung auf allen Ebenen wieder herzustellen;

8. *fordert* alle politischen Gruppen in Somalia, und insbesondere jene, welche an dem Friedensprozess von Arta nicht teilgenommen haben, *mit allem Nachdruck auf*, sich an dem vorstatt gehenden Friedensprozess zu beteiligen und in einen konstruktiven Dialog mit der Nationalen Übergangsregierung einzutreten, um die nationale Aussöhnung herbeizuführen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann und die in vielen Regionen erreichten Fortschritte in Wirtschaft und Verwaltung erhalten werden können;

9. *fordert* alle Parteien, die einzelnen politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit und ungefährdeten Zugang besitzt;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/107

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.55 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Athiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/107. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹²,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktion und die Ausweitung der Nutzung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds¹⁹³, die der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 54/95 vom 8. Dezember 1999 auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde,

in dem Bewusstsein der Bedeutung des Revolvingen Fonds als Kassenbewirtschaftungsmechanismus für eine rechtzeitige, rasche, wirksame und koordinierte Reaktion der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Nutzung des Fonds in den letzten Jahren uneinheitlich war und dass sichergestellt werden muss, dass der Revolvingende Fonds dort eingesetzt wird, wo die Bedürfnisse am größten und vordringlichsten sind,

1. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 2001 zum vierten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat;

2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

¹⁹² A/56/95-E/2001/85.

¹⁹³ A/55/649.

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfe Koordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats sicherzustellen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die der Nothilfe Koordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen zu verstärken;

6. *spricht* den Regierungen, die Beiträge zu dem Zentralen revolvierenden Nothilfefonds entrichtet haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*;

7. *befürwortet* eine bessere Verwendung des Revolvierenden Fonds und macht sich in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, die Nutzung des Fonds auch auf humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen und bei neu auftretenden Bedürfnissen in lang andauernden Notstandssituationen sowie auf Sicherheitsvorkehrungen für das in Notstandssituationen eingesetzte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auszudehnen;

8. *beschließt*, dass für die erweiterte Nutzung des Revolvierenden Fonds die gleichen Verfahren und Aufgabenstellungen gelten, die in der Resolution 46/182 für Vorschüsse und Rückerstattungen aus Fondsmitteln festgelegt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen regelmäßig über die Verwendung des Revolvierenden Fonds zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Nutzung des Fonds und mögliche weitere Verbesserungen seiner Aufgabenstellung Bericht zu erstatten, um seine Funktionsweise und seine Nutzung zu verbessern, unter anderem im Hinblick auf den hohen Bedarf an dringender Hilfe in vielen unterfinanzierten, in Vergessenheit geratenen Notstandssituationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2002 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung der diesbezüglichen einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates und der bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte.

RESOLUTION 56/108

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Guinea, Indien, Italien, Jemen, Kenia, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija,

Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Sambia, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

56/108. Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 C vom 8. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel¹⁹⁵ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹⁹⁶, die am 20. Mai 2001 von der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen und der Durchführung des Aktionsprogramms beigemessen wird,

in dem Bewusstsein, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im *Bericht über die menschliche Entwicklung 2001*¹⁹⁷ unter den 162 untersuchten Ländern an 137. Stelle steht,

feststellend, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen,

sowie feststellend, dass sich die Lage in Dschibuti durch die am Horn von Afrika herrschende Dürre verschärft hat, und weiter feststellend, dass die Anwesenheit von Zehntausenden von Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

mit Genugtuung feststellend, dass die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, dass es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

¹⁹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁵ A/CONF.191/12.

¹⁹⁶ A/CONF.191/11.

¹⁹⁷ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 2001.